



Gemeinde Augst

TURNHALLENORDNUNG

§ 1

Die Turn- und Sportvereine regeln die Benützung der Turnhalle unter sich. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat, der die Oberaufsicht über die Halle führt. Über die Beanspruchung der Halle an Sonn- und Feiertagen sowie durch andere Vereine entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 2

In der Turnhalle und den dazugehörenden Räumen soll jederzeit Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die Halle darf nur in Turnschuhen ohne Stollen und schwarzen Gummisohlen betreten werden. Rauchen in der Halle ist verboten.

§ 3

Zur Schonung des Fussbodens sind die Geräte zu tragen. Nach den Trainingsstunden sind diese zu versorgen.

Fussball und Handball dürfen in der Halle nicht gespielt werden.

§ 4

Vereinen, welche sich wiederholt Unordnung oder Beschädigungen der Turnhalle zu Schulden kommen lassen, kann der Gemeinderat die Bewilligung zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.

§ 5

Die Besorgung der Halle wird dem Schulabwart übertragen. Er kontrolliert den Zustand der Halle und macht den Gemeinderat auf vorkommende Ordnungswidrigkeiten aufmerksam.

§ 6

Die Duschanlagen stehen den Schulen tagsüber und den Vereinen abends von 21.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung. Turnhalle und Schulhaus sind, eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates vorbehalten, spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

4302 Augst, 30. Dezember 1966

DER GEMEINDERAT